

Allgemeine Vertragsbedingungen der

AUSTRO CONTROL österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG)

1 Geltungsbereich, Auftragserteilung

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen werden automationsunterstützt versandt. Sie sind mit jedem Auftragnehmer (AN) vereinbart. Sofern nichts im Zuge eines Vergabeverfahrens bereits vorgegeben oder aus verhandelt wurde. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind unzulässig und werden nicht Vertragsbestandteil. Sollten Angebote auf Basis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN oder sonstigen von der gegenständlichen Ausschreibung abweichenden Regelungen gelegt werden, werden sie als den Ausschreibungsbedingungen widersprechende Angebote ausgeschieden.
- 1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten gegenständliche allgemeine Vertragsbedingungen und ÖNORM A 2060, Ausgabe 2013-03-15 als vereinbart. Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten in Ergänzung/Abänderung zu dieser ÖNORM. Die ÖNORM A 2060 und alle den technischen Standard / Stand der Technik erfassenden EN-Normen, internationale Normen und ÖNORMEN können beim ON Österreichisches Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, angefordert werden.
- 1.3 Der Bieter (Auftragnehmer) erkennt durch die Auftragsbestätigung/Beginn des Auftrags diese Bestimmungen an.

2 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Preise

- 2.1 Der AN hat Leistungsaufstellungen zu erstellen, die von ACG bestätigt werden, wenn die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden. Die Abrechnung derartiger Leistungen hat die bestätigten Leistungsaufstellungen zu enthalten.
- 2.2 Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer (SAP-Bestellnummer der ACG) an die Abteilung "Finanz- und Rechnungswesen (im Folgenden: „FR“) zu senden. Elektronische Rechnungen als PDF werden auch akzeptiert und sind an Fr-Kreditoren@austrocontrol.at zu übermitteln. Wenn in einer Rechnung mehrere Positionen aufscheinen, so ist die Reihenfolge der Angebotspositionen einzuhalten. Rechnungsbeträge, die Leistungsabweichungen gemäß Punkt 7.1. ÖNORM A 2060 und/oder Regieleistungen betreffen, sind gesondert auszuweisen und im Einzelnen zu belegen.
- 2.3 Rechnungen sind gem. § 11 österr. UStG auszustellen. Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag 10.000,- EUR übersteigt, ist die UID-Nr. der ACG (ATU 37259408) anzugeben. Rechnungen, die den Formvorschriften des österr. UStG nicht entsprechen werden retourniert.
- 2.4 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.
- 2.5 Mit den angebotenen Preisen sind sämtliche gemäß dem gegenständlichen Leistungsvertrag und dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen und bekannten Erschwernisse abgegolten.
- 2.6 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird nicht eingerechnet. Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der ACG als bezahlt. Gerät ACG mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 10 Bankwerkzeuge in Verzug und ist sie für die Verzögerung selbst verantwortlich, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils – von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen – Basiszinssatz zu zahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Wenn ACG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten. Der Anspruch auf Verzugszinsen erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Zahlung des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche des AN die über den Ersatz der gesetzlich geregelten Betriebskosten hinausgehen sind ausgeschlossen.
- 2.7 Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen sind auch die Vorbereitungen, die benötigten Materialien und Geräte, sowie der Ablauf bis zur fertigen Leistung sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften jeweils in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.
- 2.8 Anfahrtswege vom Firmensitz des AN zum Ort der Leistungserbringung inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit vom AG werden – sofern nicht extra erwähnt – nicht gesondert vergütet und sind in den Positionspreisen bereits einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Rückfahrt.
- 2.9 Aus dem Titel der Unkenntnis der Sachlage kann der AN keine, wie immer gearteten Nachforderungen geltend machen. Es liegt in der Verantwortung

des AN, sich volle Klarheit über alle für die Preisbildung maßgebenden Umstände zu verschaffen

- 2.10 Die Bieter haben keinen Anspruch auf Nachprüfung ihrer Kalkulation. Kalkulationsirrtümer sind ausschließlich das Risiko des Bieters. Sie berechnen nicht zur Irrtumsanfichtung.
- 2.11 Preisanpassung: Die jeweils angebotenen Preise gelten für das auf den Tag der Anbotsstellung folgende Jahr als Festpreise. In der Folge sind die Preise einschließlich allenfalls angebotener Rabatte veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis des Preisniveaus jenes Monats, zu dem das Angebot gelegt wurde, und der hierfür ermittelten Basiszahl. Sie erfolgt erstmals zu Beginn des auf das Ende der Angebotsfrist folgenden zweiten Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus, das im Monat des Endes der Angebotsfrist galt. Weitere Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres unter Heranziehung des Preisniveaus des jeweils vorletzten Monats (z.B. November 2012 für Preisanpassung 1.1.2013). Das für die gegenständliche Preisanpassung maßgebliche Preisniveau, d.h. die Basiszahl und der jeweilige Ist-Indexwert, wird – sofern in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – auf Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 bestimmt. Die solcher Art neu berechnete Indexzahl gilt als neue Bezugsgröße für alle Preise, die ab dem neuen Kalenderjahr verrechnet werden. Alle Berechnungen sind auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.

3 Lieferung, Leistung, Gefahrtragung

- 3.1 ACG ist verpflichtet die Feststellung der erbrachten Leistung innerhalb von 30 Tagen zu prüfen und die Leistung abzunehmen.
- 3.2 Die Annahme verspäteter Leistungen durch ACG schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsverzug und/oder Pönale nicht aus.
- 3.3 Bei nicht fristgemäßer Leistungserbringung hat der AN pro angefangene Kalenderwoche, die er in Verzug ist, ein Pönale in Höhe von 0,5 % der zivilrechtlichen Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer), maximal jedoch 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme zu zahlen. Unbeschadet dieser Pönaleverpflichtung hat der AN eine über die Pönale hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Gefahr geht erst mit Übernahme der vollständigen Lieferung/Leistung auf ACG über. Wird die Lieferung/Leistung oder Teile hiervon vor Übergabe zerstört/beschädigt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung dieser zerstörten/beschädigten Lieferung/Leistung.

4 Vertragsauflösung

- 4.1 Die Vertragsdauer (unbefristet/ befristet/Zielgeschäft) ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis oder den übrigen Dokumenten der gegenständlichen Vereinbarung.
- 4.2 Verträge auf unbestimmte Zeit sowie über einen Zeitraum von vier Jahren oder mehr kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (wenn nichts anderes vereinbart) zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich via Post, oder Telefax zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Absendens. Wurden sowohl die Gesamtleistung als auch getrennt zur Vergabe gelangende Teile der Leistung ausgeschrieben, sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne vergebene Teile zu kündigen.

5 Zusätzliche Bedingungen für Aufträge über Software und Hardware

- 5.1 Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Dokumente, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind, sind geistiges Eigentum der ACG und dürfen ausschließlich zur Legung des Angebots und Erfüllung des diesbezüglichen Auftrags verwendet werden.
- 5.2 Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Software oder sonstige Werke, die der AN im Auftrag von ACG individuell erstellt, gehen mit deren Übergabe an ACG in deren Eigentum über. ACG erwirbt an diesen in ihrem Auftrag erstellten Werken ein ausschließliches Werknutzungsrecht zur örtlich und zeitlich uneingeschränkter Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. In diesem Sinn erwirbt ACG an individuell beauftragten Ausarbeitungen sowie an Anforderungsanalysen und Pflichtenheften uneingeschränkte Werknutzungsrechte zur Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung.

**Bitte Bestellnummer bei Auftragsbestätigung und Rechnung angeben!
Nicht bestellkonforme Rechnungen werden ausnahmslos retourniert!**

DVR0447277 Sitz u. Gerichtsstand Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien I Firmenbuch Nr. 71000m UID NR. ATU37259408

Allgemeine Vertragsbedingungen der

AUSTRO CONTROL österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG)

- 5.3 Soweit der Auftrag die Verwendung von Standardwerken (insbesondere Standardssoftware, Standard Know-how) vorsieht, gehen die diesbezüglichen Leistungsgegenstände (z.B. Unterlagen, Datenträger) mit deren Übergabe an ACG in deren Eigentum über. ACG erwirbt an diesen Standardwerken lediglich eine Werknutzungsbewilligung in dem im Leistungsgegenstand (Leistungsverzeichnis) oder den sonstigen Vertragsdokumenten näher bestimmten Umfang; zumindest jedoch zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung für den eigenen Gebrauch.
- 5.4 Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages bei ACG oder aus sonstigen Unterlagen der ACG erlangten Informationen geheim zu halten, sofern ihn ACG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 5.5 Bedient sich der AN Dritter Personen zur Erbringung seiner Leistung, ist er verpflichtet, die in Punkt 5.4 festgehaltene Geheimhaltungspflicht an diese Personen schriftlich zu überbinden.
- 6 Internationale Zentrale Beschaffungsstelle, insbesondere für den funktionalen Luftraumblock FAB-CE (gilt nur für Aufträge mit vorangegangener Bekanntmachung!)**
- 6.1 ACG ist eine internationale zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 48 Bundesvergabe-gesetz 2006 und eine Flugsicherungsorganisation im funktionalen Luftraumblock „FAB-CE“, zu dem Österreich zählt. ACG beschafft Leistungen für andere öffentliche Auftraggeber, insbesondere andere Flugsicherungsorganisationen im FAB-CE. Auch alle im Funktionalen Luftraumblock „FAB-CE“ teilnehmenden Flugsicherungsorganisationen sind allgemeine Auftraggeber und (internationale) zentrale Beschaffungsstellen für andere öffentliche Auftraggeber und die jeweils anderen Flugsicherungsorganisationen. Die weiteren im FAB-CE zusammengefassten Länder sind: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Tschechien, Ungarn, Slowakei und Slowenien. Die entsprechenden Flugsicherungsorganisationen sind BHANSA, Croatia Control, ANS CR, HungaroControl, LPS SR und Slovenia Control und werden nachfolgend „FAB-Partner“ bezeichnet.
- 6.2 Der Bieter (Auftragnehmer) anerkennt den Austausch der beschafften spezifischen Daten, Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren und der darauffolgenden Leistungserbringungen stehen, zwischen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Flugsicherungsorganisationen untereinander.
- 6.3 Im Sinne dieser Bestimmung gelten als spezifische Daten, Informationen und Dokumente:
- technische Spezifikationen von installierten Systemen
 - Daten und Parameter für den technischen Betrieb der Systeme, z.B. Adressen des Luftfahrttelekommunikationsnetzwerkes, Routen,...
 - vorhandene Erfahrungswerte der Praxis, **“Mean Time Between Failures” (MTBF), “Mean Time To Repair” (MTTR)**
 - sämtliche Informationen über vorhandene Ersatzteile im Verantwortungsbereich der FAB-Partner“
 - zur Aufrechterhaltung des Systems relevante Informationen, wie z.B. Software-Versionen
 - Diagramme über die Reichweiten des Radars
 - Bewertungen über die unter den technischen und operativen Abteilungen der Flugsicherungsorganisationen vereinbarten Sicherheitsbestimmungen
 - sämtliche für die EU-Konformitätserklärung gemäß Richtlinie EG 2004/552 erforderlichen Daten und Parameter
 - sämtliche für die Safety Analyse erforderlichen Daten und Parameter Jegliche Erweiterung der spezifischen Daten im Sinne dieser Bestimmung hat einvernehmlich unter den Vertragsparteien vereinbart zu werden.
- 6.4 Der Bieter (Auftragnehmer) anerkennt den Austausch von beschafften Ersatzteilen, Arbeitskräften, und technischen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren und der darauffolgenden Leistungserbringungen stehen, zwischen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Flugsicherungsorganisationen untereinander. ACG und sämtliche FAB-Partner dürfen diese beschafften Ersatzteile, Arbeitskräfte, und technischen Dienstleistungen anderen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den jeweils anderen Flugsicherungsorganisationen im FAB-CE weitergeben bzw. zur Verfügung stellen. In diesem Sinne wird der Bieter (Auftragnehmer) seine Leistungen/Lieferungen gegebenenfalls für die anderen öffentlichen Auftraggeber bzw. FAB-Partner erbringen. Dementsprechend gilt:
- ACG ist hiermit berechtigt **Line Replaceable Units (LRU's)** desselben Typus und derselben Version gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den FAB-Partnern zu benutzen.
 - ACG ist hiermit berechtigt, generell einsetzbare Ersatzteile an sämtlichen von öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Flugsicherungsorganisationen des FAB-CE betriebenen Standorten zu verwenden.
 - Software Versionen dürfen von öffentlichen Auftraggebern, insbesondere von FAB-Partnern an deren Standorten verwendet werden.
 - Technische Dienstleistungen, wie z.B. Installationen und Wartung und Instandhaltung sind ggf. an den Standorten anderer öffentlicher Auftraggeber, insbesondere der FAB-Partner zu erbringen.
 - Die Arbeitskraft/Arbeitskräfte ist/sind ggf. für andere öffentliche Auftraggeber, insbesondere FAB-Partner am Erfüllungsort zu erbringen/überlassen.
- 6.5 In dem vom Bieter (Auftragnehmer) angebotenen Entgelt sind indirekte Kosten und Kosten für die Erweiterung von Lizenzen inkludiert. Lediglich direkt entstehende Kosten für das Versenden/Erbringen der Ersatzteile, Arbeitskräfte, und technischen Dienstleistungen an weitere öffentliche Auftraggeber bzw. FAB-Partner rechtfertigen eine Erhöhung des Entgelts.
- 7 Sonstiges**
- 7.1 Für alle aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- 7.2 Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.
- 7.3 Im Falle der Verletzung der in Punkt 5.4, 5.5 oder in § 15 Datenschutzgesetz genannten Geheimhaltungsverpflichtungen hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 36.000,- zu zahlen. Das Recht von ACG, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 7.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstiger Bestimmungen des Dienstleistungsauftrages ungültig, unwirksam oder durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.5 Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.
- 7.6 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 7.7 Bei Tätigkeiten (Bau- oder Montagearbeiten) auf Firmengelände der ACG ist die Richtlinie „Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen“ http://www.austrocontrol.at/unternehmen/profil/einkauf_i.d.g.f. einzuhalten.
- 7.8 ACG ist ein nach ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen und behält sich daher vor, Lieferantenaudits nach vorheriger Bekanntmachung durchzuführen.
- 7.9 Umwelt & Energie: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, möglichst umweltverträgliche recyclingfähige Geräte, Materialien und Waren zu liefern, außer der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich hierauf. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial. Besonderen Produktvorschriften unterliegende Waren sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

**Bitte Bestellnummer bei Auftragsbestätigung und Rechnung angeben!
Nicht bestellkonforme Rechnungen werden ausnahmslos retourniert!**

DVR0447277 Sitz u. Gerichtsstand Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien I Firmenbuch Nr. 71000m UID NR. ATU37259408